



Deutsche heiraten in **Finnland**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Finnland

Stand: Juni 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Finnland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

In Finnland haben sie die Möglichkeit zwischen der standesamtlichen oder kirchlichen Trauung zu wählen. Die zivile und die kirchliche Trauung haben in Finnland die gleiche rechtliche Wirkung.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Für die standesamtliche Trauung sind die Zivilregisterämter und die Amtsgerichte traungsberechtigt. Die kirchliche Trauung wird von einem Priester der evangelisch-lutherischen oder orthodoxen Kirche vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das örtliche Zivilregisteramt am gewünschten Eheschließungsort.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt sieben Tage.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen, muss aber innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung vorgenommen werden, da das Eheschleisszeugnis nicht älter als drei Monate sein darf.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Gültiger Reisepass.
- Bei kirchlicher Trauung Nachweis der Kirchenzugehörigkeit.
- Ehefähigkeitszeugnis und Übersetzung, versehen mit einer Echtheitsbestätigung (Apostille):

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Antragsformulare für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses sind erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit finnischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde mit finnischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Die Anwesenheit von zwei volljährigen Trauzeugen ist vorgeschrieben.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Wenn die Heiratswilligen der finnischen Sprache nicht mächtig sind, ist die Anwesenheit eines Dolmetschers in der Regel erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Da aus der finnischen Heiratsurkunde in der Regel nicht hervorgeht, welchen Namen die Eheleute nach Eheschließung führen, sollte von dem finnischen Register im Standesamtbezirk die Eheschließungsanzeige (*vihkimisilmoitus*) erbeten werden, aus der die Namensführung ersichtlich ist.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Finnland geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach finnischem Recht geschlossen wurde. Als Nachweis wird in der Regel die Vorlage der finnischen Heiratsurkunde (ggf. mit deutscher Übersetzung) ausreichend sein. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Eheschließung im deutschen Eheregister nachbeurkunden zu lassen. Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt am Wohnsitz der Eheleute.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Im Verhältnis zwischen Finnland und Deutschland gilt das Haager Übereinkommen über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. An Stelle der Legalisation tritt mit gleicher Rechtswirkung die Apostille.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird in Finnland von den Magistraten der Standesamtsbezirke erteilt.

Ob eine Apostille im Einzelfall benötigt wird, kann Ihnen die Behörde mitteilen, bei der Sie die Heiratsurkunde in Deutschland vorlegen wollen.

Welches Namensrecht gilt?

Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen bestimmen oder weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen beibehalten.

Durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten gegenüber dem Standesbeamten wird der Familienname des Mannes oder der Frau, wenn dieser nicht durch eine frühere Ehe erworben wurde, gemeinsamer Familienname. Der Ehegatte, dessen Name nicht gemeinsamer Familienname geworden ist, kann diesem Namen seinen Geburtsnamen oder seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen zum persönlichen Gebrauch voranstellen.

Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod kann der Geburtsname oder ein früher geführter Familienname (wenn dieser dem gemeinsamen Familiennamen vorangestellt war) wieder angenommen werden.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Auch Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften sind im finnischen Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 (Act on Registered Partnerships) geregelt. Lebenspartner können keinen gemeinsamen Namen bestimmen.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Landesamt oder an die finnische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige- Beratungsstellen.